



Reglement über die amtlichen Publikationen

vom 11. Dezember 2019

Art. 1 Das Reglement legt das amtliche Publikationsorgan und die Details der amtlichen Publikation fest. In Anwendung von § 7 des Gemeindegesetzes (GG) und von § 1 der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG) erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

Art. 2 Amtliche Publikationen der Stadt Bülach werden auf der Internetseite der Stadt (www.buelach.ch) veröffentlicht.

Art. 3 ¹ Publikationen gemäss Art. 2 sind Erlasse gemäss § 7 Gemeindegesetz, allgemeinverbindliche Beschlüsse, Verordnungen und Reglemente, Wahlergebnisse und Beschlüsse des Gemeinderats, § 6 Abs. 1 Bst. a Planungs- und Baugesetz (PBG), § 17 Bürgerrechtsverordnung (KBüV), § 32 Verordnung zum Steuergesetz (StG), §§ 7 und 30 kantonale Signalisationsverordnung (KSigV), §§ 13 und 16 Strassengesetz (StrG), §§ 17 und 30 Bestattungsverordnung (BesV) sowie gemäss diversen Bestimmungen im Gesetz über die Politischen Rechte (GPR).

² Beschlüsse des Gemeinderats werden gemäss dessen Vorgaben publiziert.

Art. 4 ¹ Ergänzend wird Folgendes verkürzt in der Grossauflage des Zürcher Unterländers publiziert: Baugesuche und Strassenprojekte.

² Baugesuche gemäss § 314 PBG

³ Vorhaben gemäss eidgenössischer Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

⁴ Strassenprojekte nach § 13 und § 16 Strassengesetz (StrG)

⁵ Publikationsaufträge von übergeordneten Amtsstellen oder anderen Gemeinden erfolgen gemäss deren Vorgaben.

Art. 5 ¹ Amtliche Publikationen erfolgen jeweils am Dienstag oder Freitag auf der Internetseite der Stadt Bülach.

² Erfolgt die amtliche Publikation auch im Amtsblattportal, wird auf der Internetseite der Stadt Bülach lediglich auf diese Publikation verlinkt.



³ Andernfalls erfolgt die amtliche Publikation in vollem Umfang auf der Internetseite der Stadt Bülach.

Art. 6 ¹ Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäss § 17 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) publiziert werden müssen, werden nur auf der Internetseite der Stadt Bülach und zusätzlich im Zürcher Unterländer publiziert.

² Die Publikation von Bestattungsanzeigen ist nicht an einen Werktag gebunden.

Art. 7 Für die mit der Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung im Amtsblattportal bzw. auf der Internetseite der Stadt Bülach massgebend.

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

SRB-Nr. 467 vom 11. Dezember 2019